2016

Kriminell-Verurteilt – und wann versöhnt?

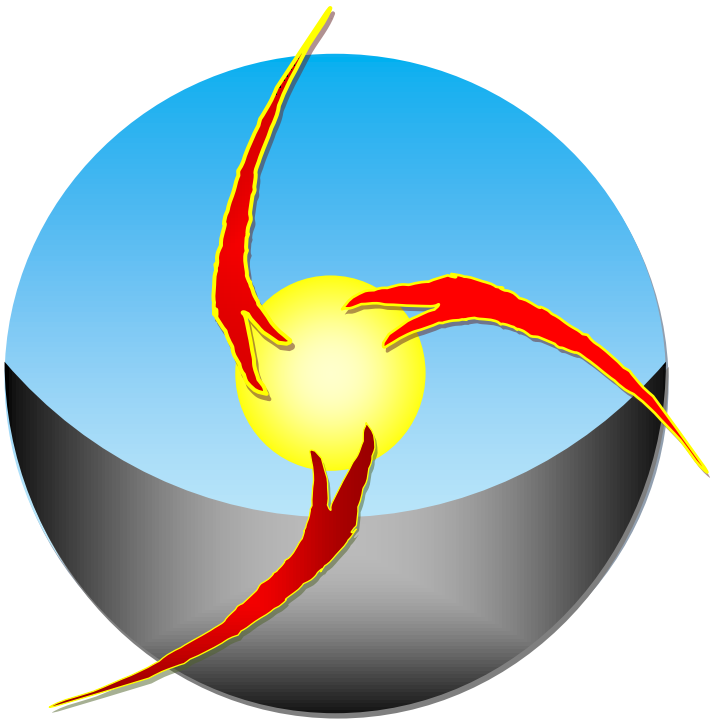

Friedrich Schwenger

©Northeim 2016

Kriminell. Verurteilt. Und wann versöhnt?

- Strafvollzug anders denken -

(Referat Schwarzes Kreuz – Projekt Brückenbau – 16.02.2016)
© Pastor Friedrich Schwenger, Northeim 2016

1. Fallbeispiel

Fallbeispiel[1]:

> *Zwei Polizisten klingeln um drei Uhr in der Früh an der Tür einer Familie in der Nähe des Bodensees. „Machen wir es kurz", sagt einer der beiden Beamten, „Ihre Tochter hatte einen Unfall. Sie hat es nicht überlebt."*
> *Das 17-jährige Mädchen war zu Fuß unterwegs und wurde frontal von einem Auto erfasst. Der Fahrer hatte mehr als zwei Promille Alkohol im Blut. Er war versehentlich auf die falsche Spur geraten.*

Der Vater reagiert auf die Nachricht emotional – geschockt: Das ist nicht wahr! Du redest Unsinn!
Erst langsam realisiert er den Ernst der Nachricht und er weint – nein: er schreit! – Gedanken und Gefühle der Trauer – Entsetzen und Verlust! – Und dann die Wut: Mörder! Den bring ich um!

Aber dann gibt es auch Schuldgefühle: Warum habe ich meine Tochter gehen lassen? Habe ich Schuld? Eine häufige Reaktion: Opfer nehmen Schuld auf sich! Sie suchen letztlich eine Antwort auf die Frage: WARUM? – Und die Schuldfrage gibt eine schnelle Antwort, dann ist die WARUM-Frage zumindest für den Moment zumindest geklärt!

> *Der junge Mann war bereits mehrfach mit Alkohol am Steuer erwischt worden, später verurteilte ihn ein Gericht zu einer Bewährungsstrafe. Die Nacht des Unfalls ist nun neun Jahre her.*

Der Vater ist voller Unverständnis: „Wie kann das sein? Ist das eine Strafe?" Gewünscht hätte er sich Jahre der Haft, aber Bewährung, was soll das?

Der Vater des getöteten Mädchens ist heute Teil einer Gruppe von Menschen, die sich im vergangenen Monat mehrfach getroffen hat – unter ihnen sind drei Opfer von Straftaten und vier Täter, die ihre Strafe im Seehaus verbüßen.

> *Der Familienvater vom Bodensee erzählt seine Geschichte: „Am Freitag ist der Todestag meiner Tochter", sagt er mit dünner Stimme. Er erzählt, wie er und seine Familie die Jahre nach dem Tod der Tochter überstanden haben und weshalb er sich auf das Projekt am Seehaus eingelassen hat. „Unser Familienleben war glücklich", sagt der Vater, „bis zu diesem Tag. An diesem Ereignis sind meine Ehe und meine Familie um ein Haar zerbrochen."*
> *„Am schlimmsten war der Moment, als ich meinen anderen Kindern vom Tod ihrer Schwester erzählen musste", sagt der Familienvater, „den Schrei unserer Jüngsten werde ich niemals vergessen können."*
> *Von dem zu sprechen, was in der Nacht vor neun Jahren geschehen ist, fällt dem Vater nach wie vor schwer. Während er redet, wischt er sich immer wieder Tränen aus dem Gesicht.*

[1] nach Sven Hahn 26. Juli 2013 in: Stuttgarter Zeitung

Es gibt immer wieder vergleichbare Konsequenzen einer Tat. Die Opfer entwickeln Ängste, aber auch Schuldgefühle – Familien brechen auseinander und das Leben wird plötzlich sinn- und inhaltslos. Aber auch die Täter entwickeln verschiedene Affekte: auf der einen Seite Abwehr und Verdrängung, um sich nicht der Tat und den Gefühlen stellen zu müssen; andererseits Schuldgefühle und Ängste – verbunden mit Gedanken nach einer Wiedergutmachung.

> *Nach dem Verlust der Tochter hatte der Vater irgendwann das Bedürfnis, den Mann zu treffen, der seine Familie mit seiner Trunkenheitsfahrt ins Unglück gestürzt hatte. „Meine ersten Kontaktversuche wurden abgeblockt", erzählt er, „sein Anwalt hatte dem Täter geraten, nicht mit der Familie des Mädchens zu sprechen." Doch der Gedanke an ein Treffen mit dem Täter bleibt.*

Hier liegt ein entscheidender Punkt:
Kann die Konfrontation bzw. die Begegnung zwischen Opfer und Tätern eine Hilfe zur Versöhnung sein?
Therapeuten und Anwälte der Opfer stellen sich oft gegen solche Begegnungen. Ihre Hauptargumente sind: Gefahr der Regression; falsche Rechtfertigung des Täters;

> *Acht Jahre später schreibt der Vater dem schuldigen Autofahrer einen Brief. „Ich habe ihn darin gefragt, wie es ihm mit seiner Tat und der damit verbundenen Schuld geht", erinnert er sich.*
>
> *Die beiden Männer treffen sich. „Es war das sinnvollste, was ich jemals getan habe", beschreibt der Familienvater das Gespräch mit dem Mann, der seine Tochter getötet hat. Er erzählt von der Angst des Täters vor der Rache der Hinterbliebenen. Davon, dass dieser von Nachbarn als Mörder beschimpft wurde, und davon, wie er dem Täter vergeben hat.*
>
> *„Der Autofahrer hat selbst eine Tochter und hatte seit dieser Nacht Angst, dass ihr etwas Ähnliches geschehen könnte."*

Die Begegnung hat im gewissen Sinn eine Ruhe geschaffen – war vielleicht eine Hilfe, mit dem Geschehen abzuschließen

2. Verurteilt

Verurteilt!
Wem nützt es? Was ist der Zweck einer Verurteilung?

1882 formulierte Franz v. Liszt[2] in einer grundlegenden Schrift den Grundgedanken des Strafrechts, der unser Strafrecht bis in die Gegenwart prägt: Das Strafrecht müsse zweckmäßig sein, d.h. den Schutz gegen gefährliche und die Wiedereingliederung der erziehungsfähigen Verbrecher in die Gemeinschaft leisten:
„Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung: das sind demnach die unmittelbaren Wirkungen der Strafe (...) Das Leitmotiv ... es ist der Zweckgedanke."

Die englische Sprache bezeichnet dieses unser Rechtssystem als „Retributive Justice" (= „vergeltende Gerechtigkeit"). D. h.: Wenn einer etwas Unrechtes tut, tut er es dem „König" – der das formale Recht repräsentiert. Strafe bekommt den Anstrich der „Rache" (im engl.: „revenge"). Strafrecht ist formales Recht: Unrecht ist Unrecht gegenüber einem Gesetz.
In dem uns bekannten und gewohnten Strafrecht geht es zuerst um Rechtsgüterschutz, dann zudem aber auch um die Wiedereingliederung und Resozialisierung des Täters.

[2] F. von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, 1882

„Sicherung und Besserung“ sind die Leitbegriffe der Strafvollzugsreform von 1976 mit der Präferenz der Besserung – Sozialtherapien und der Ausbau der Fachdienste waren die notwendigen Konsequenzen.
Aber der „Zweckgedanke“ und die Vollzugsreihenfolge „Resozialisierung vor Sicherheit“ haben sich nach 1976 schon bald wieder zugunsten des Sicherungsgedankens aufgelöst. 1989 folgte z.B. das Sexualstraftätergesetz mit deutlichen Strafverschärfungen.

2001 hat sich der Bundeskanzler Gerhard Schröder angesichts von Kindesentführungen für ein härteres Vorgehen gegen Sexualstraftäter ausgesprochen. Der "Bild am Sonntag" sagte Schröder: „Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: wegschließen – und zwar für immer!“[3]

2004 wurde in Niedersachsen das "Einheitliche Niedersächsische Vollzugskonzept" eingeführt. Die Leitbegriffe hießen „Chancen- und Normalvollzug“[4]; damit sollte nur willigen Gefangenen besondere Resozialisierungsmaßnahmen zu gute kommen.

„Die moderne Strafjustiz behält trotz alledem immer als ihren grundlegenden Ansatzpunkt die Volksrache, die moderne Strafe ist ebenso wie die der Urvölker eine vindicta publica; die Vergeltung, … ist nichts weiter als Rache ...“[5], schrieb der Jurist Juljusz Makarewicz schon 1906. Es scheint so, als sei die Rache ein oft gewolltes Leitmotiv der Strafe.

Aber: Wem tut eine Verurteilung – oder eine rächende Justiz – gut?

Angesichts des Gröning-Prozesses in Lüneburg 2015 sagte die Ausschwitz-Überlebende Eva Pusztai-Fahidi: „Es geht nicht um seine Strafe, es geht nur um ein Urteil.“
Der Sprecher der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten (VVN/BdA) Uli Sander zu dem gleichen Prozess: „Es geht um Gerechtigkeit, Genugtuung und eine Mahnung.“[6]
In der Süddeutschen Zeitung kommentiert Markus C. Schulte von Drach[7]: „Genugtuung darf nicht das Ziel sein“!
Genugtuung?
Wem soll Genüge getan werden?

---

[3] aus: Spiegel online Politik 2001; zur gleichen Zeit 2001 sagte der Parlamentarier Peter Slipper/Australien über Eminem. „Wir sollten ihn in eine Anstalt sperren und den Schlüssel wegwerfen.“ (FAZ, Feuilleton, Musik, 02.07.2001)

[4] „Danach stehen jedem Gefangenen zunächst lediglich die nach dem Strafvollzugsgesetz vorgesehenen gesetzlichen Mindeststandards (z.B. Umfang der Besuche oder Möglichkeiten zu Telefonaten) als Grundversorgung zu. Jeder Gefangene aber, der bereit und willens ist, am Vollzugsziel mitzuarbeiten, wird über die Grundversorgung hinaus in den Genuss besonderer behandlerischer und therapeutischer Maßnahmen kommen. Gefangene, die nicht zur Mitarbeit bereit sind, werden in Zukunft keine besonderen Behandlungsmaßnahmen erhalten und sich mit den vollzuglichen Mindeststandards des Strafvollzugsgesetzes begnügen müssen. Dadurch wird zum einen das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen gestärkt. Zum anderen können Resozialisierungsmaßnahmen zielgerichteter und ressourcenschonender eingesetzt werden.“
(aus: 02.07.2004 Nds. Justizministerium, Presseinformationen;
http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3745&article_id=9962&_psmand=13)

[5] J.Makarewicz, Einführung in die Philosophie des Strafrechts, 1906, S. 270f

[6] Tobias Brunner, Gerechtigkeit, Genugtuung und Mahnung, 21.04.2015;
http://web.de/magazine/politik/gerechtigkeit-genugtuung-mahnung-prozesse-ns-kriegsverbrecher-30590124

[7] „Je furchtbarer und brutaler ein Verbrechen ist, umso lauter ist der Ruf nach einer möglichst hohen Strafe. Emotional ist dieser Wunsch nachvollziehbar. Letztlich geht es dabei um das Bedürfnis nach einer Art ausgleichender Gerechtigkeit.
Doch die Justiz darf sich nicht an Gefühlen orientieren, oder gar einem Bedürfnis nach Rache nachgeben. Vor Gericht muss geklärt werden, ob jemand ein Verbrechen begangen hat, und aus welchem Motiv heraus. Außerdem wird versucht, die Frage nach der Schuld zu beantworten: Ist ein Angeklagter möglicherweise nur vermindert schuldfähig oder sogar schuldunfähig? … Und wenn man davon ausgeht, dass Straftäter aufgrund einer Störung morden, dann stellt sich die Frage nicht mehr, warum so jemand leben darf, während seine Opfer tot sind. Und welchen Sinn hat in diesen Fällen noch eine Strafe, die sich am Ausmaß der Schuld orientiert? … Und es übersteigt nicht nur die Möglichkeiten der Gerichte, in solchen Fällen Gerechtigkeit zu üben. Das kann niemand.“
(SZ vom 29.06.2011; http://www.sueddeutsche.de/wissen/das-urteil-gegen-kindermoerder-jan-o-genugtuung-darf-nicht-das-ziel-sein-1.1113668)

Die Genugtuung bezeichnet „die Wiederherstellung eines verletzten Rechtsgutes“[8] – Genugtuung soll auch das seelische Leid abgelten, das einem Opfer zugefügt wurde.
Das kann durch eine materielle Wiedergutmachung geschehen – Entschädigung, Schmerzensgeld o.ä. –, aber eben auch durch eine Befriedigung meines Rachegefühls.
Die Gefängnisstrafe kann in diesem Sinn als „genügend“ verstanden werden.

Aber ist das „genügend“?

Ich erinnere an den Vater in dem eingangs beschriebenen Fall:
Nach dem Verlust der Tochter hatte der Vater irgendwann das Bedürfnis, den Mann zu treffen, der seine Familie mit seiner Trunkenheitsfahrt ins Unglück gestürzt hatte. „Meine ersten Kontaktversuche wurden abgeblockt“, erzählt er, „sein Anwalt hatte dem Täter geraten, nicht mit der Familie des Mädchens zu sprechen.“ Doch der Gedanke an ein Treffen mit dem Täter bleibt.

3. „Dona nobis Pacem“

Erfahrungen und Untersuchungen zeigen etwas Gemeinsames bei den Opfern und bei den Tätern: Es ist der Wunsch, dass das Geschehene nicht geschehen wäre!

„Dona nobis pacem! – Gib uns Frieden!“

Opfer, aber auch Täter, suchen nach dem „Wieder-Gut-Machen“ – sehnen die Ganzheit ihres Lebens zurück – brauchen Heilung ihrer Wunden!
Opfer wie Täter brauchen Hilfe, Respekt und Aufmerksamkeit!

In den Film „Beyond Punishment“ von 2014 hinterfragt der Regisseur Hubertus Siegert ein Strafsystem, das bisher keinen Weg gefunden hat, Opfern und Tätern von Gewaltverbrechen echten Frieden zu verschaffen.
Im Kommentar von „Spiegel-Online“ schreibt Oliver Kaever zum Film:
„Mord verjährt nicht. Weder für die Angehörigen der Mordopfer, denen die Tat einen Schmerz zufügt, der jedes Maß übersteigt; noch für die Täter, die eine Schuld auf sich laden, die sie niemals werden abtragen können. Nominell auch nicht für die Justiz.“ Sie bestraft den Täter, damit ist dem Gesetz genüge getan. „Nicht jedoch für Opfer und Täter, die für immer Gefangene ihres Schicksals bleiben. Kann es einen Ausweg daraus geben?“[9]

"Wir betrachten das Verbrechen selten so, wie es tatsächlich erlitten wird: als eine tiefe Verletzung von realen Menschen durch reale Menschen", formuliert Hubertus Siegel selbst im Presseheft.

Beide brauchen Hilfe – Hilfe als Heilung ihrer durch die Straftat geschlagenen Wunden.

Ein junger Täter im Maßregelvollzug dazu[10]:

„Die „Gesellschaft“ sieht eine Schuldvergebung durch „Ausschluss“ – Jahre im Gefängnis, Jahre im Maßregelvollzug. Sie ist der Meinung, Schuldvergebung geschehe durch Strafe. In meiner Position kann mich aber keiner bestrafen! Ich habe mich für das ganze Leben selber

[8] aus: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie
[9] Oliver Kaever, Spiegel Online Kultur, 11.06.2015
[10] Junger Mann, der als Folge großer Probleme seine Kinder und sich umbringen wollte; die Kinder starben, er überlebte; das Gericht sprach ihn schuldunfähig und wies ihn in eine psychiatrische Klinik ein; dieser Text entstand nach einem Gespräch in der Seelsorge über „Vergebung“ im Januar 2016.
© Pastor Friedrich Schwenger, Northeim 2016

bestraft. Mit der Tat zu leben und sich dazu zu bekennen und gerade zu stehen, ist der Kampf mit sich selbst, die Strafe anzunehmen, gerade zu stehen und sich zu verantworten. Verantwortlich zu sein für das, was geschehen ist – sein „Ein und Alles“ mit in den Tod nehmen –, ist eine Qual. Damit bin ich jeden Tag bestraft.
Nur wer schon einmal selbst in so einer Situation ist oder war weiß, wie es sich anfühlt, mit der Schuld zu leben. Und er weiß, dass sie durch nichts zu vergeben ist!
Man kann nur eine neue Chance bekommen, ein Teil der Gesellschaft zu werden.“

Ein anderer Mann im mittleren Alter[11]:

„Meine Sünden können als solche nicht vergeben werden, sondern sie werden mir nicht nachgetragen. Auch muss ich mich mit dem von mir Verursachten selber auseinandersetzen. Im extremen Fall bis zu meinem Lebensende. **Ich** muss den Grund meiner „Aktion“ erkennen. **Ich** muss die daraus folgenden Reaktionen erfahren, bearbeiten, ertragen. Auch hier im Extremfall bis zu meinem Lebensende. Diese Aufgabe lässt sich nicht durch den Satz ‚Dir ist deinen Schuld vergeben“ beenden.
Die Einladung, wieder ein vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft zu sein, nehme ich dankbar an – so sie denn ernstgemeint ist –, aber mehr geht nicht!“

„Die Welt“ zitiert 2015 eine Frau nach einem Einbruch: „Mir wurde klar, dass sie bei uns im Haus waren. Sie waren überall! Der schlimmste Moment war, als die Spurensicherung der Polizei kam. Die Beamten liefen durch das Haus, öffneten Schubladen und Schranktüren. Sie haben das Gleiche gemacht, wie die Täter. Plötzlich nahm alles ein Bild an, die Sache wurde greifbar.“ Beim Gedanken daran, dass ein Fremder ihre Kleidung durchwühlte, komme in ihr immer noch der Ekel hoch. „Ich musste alles putzen. Auch wenn das schon zehnmal sauber war, habe ich nochmal drüber geschrubbt.“[12]

Auch wenn Einbruchsopfer meist keine direkte Gewalt erleben, sind sie traumatisiert. Die Privat- und Intimsphäre ist durchbrochen, Angst und Ekel stellen sich ein und alle Sicherheit ist zerstört. Da hilft es auch nur wenig, wenn Täter gefasst und verurteilt werden – das heilt nicht die Traumatisierung!

In einem Interview in der Süddeutschen Zeitung erklärt die Leiterin der Beratungsstelle *Zartbitter* in Köln nach den Sylvesterereignissen[13]: „In so einer Situation erleben die Opfer eine noch viel tiefere Ohnmachtserfahrung und das Gefühl, der übermächtigen Tätergruppe hoffnungslos ausgeliefert zu sein. Sie fühlen sich häufig beschämt, erleben sich selbst als beschmutzt. Jemand hat ihre persönliche Grenze verletzt, sie erleben die Erinnerung daran oft so, als wäre die Berührung der grapschenden Hände noch spürbar. Ihr Gefühl der Hilflosigkeit wird massiv verstärkt, wenn die Betroffenen in der Situation schutzlos waren und keine Hilfe von denen bekamen, von denen sie sich Hilfe erhofft hätten. Der Opferbegriff reduziert Frauen auf die Erfahrung der sexuellen Belästigung. Diese Menschen sind aber nur in dieser Situation Opfer. Auch deshalb scheuen sich manche vor einer Anzeige - aus Angst, die Umwelt könnte sie auf die Opfererfahrung reduzieren und sie nicht in ihrer ursprünglichen Kompetenz wahrnehmen.“

Gewalterfahrungen lösen fast immer Traumata aus – verbunden mit Scham- und Schuldgefühlen.

[11] Mann im mittleren Alter, der wegen sexuellen Übergriffe und Vergewaltigung im Maßregelvollzug zur Therapie einsitzt; dieser Text entstand nach einem Gespräch in der Seelsorge über „Vergebung“ im Januar 2016.
© Pastor Friedrich Schwenger, Northeim 2016
[12] aus: Die Welt, 20.01.2015; http://www.welt.de/vermischtes/article138621945/Mir-wurde-klar-dass-sie-ueberall-im-Haus-waren.html
[13] aus: Süddeutsche Zeitung, 08.01.2016; http://www.sueddeutsche.de/leben/uebergriffe-in-koeln-sexuelle-belaestigung-darf-nicht-hingenommen-werden-egal-von-wem-1.2810665

Es geht in diesen Beispielen und in etlichen vergleichbaren Situationen bei den Betroffenen nicht zuerst um Strafe, Strafmaß o.ä., sondern um die Frage: „Wie werde ich wieder heil?“ Es geht um den Schmerz, die ausgelöste Not, das verlorene Vertrauen, um neue Sicherheit.

Opfer von Kriminalität brauchen nicht nur das Wissen „Der ist für Jahre weggeschlossen!“, sondern vor allem einen Raum der Aufmerksamkeit und des Respektes für die eigene Person, um das Erlebte zu bearbeiten.

Man muss sich fragen, ob das uns bekannte und gewohnte Strafvollzugssystem wirklich hilft, die Folgen von Straftaten und Kriminalität auszugleichen und bei Opfern wie Tätern sowie für das betroffene Gemeinwesen neue integrative Wege und Lösungen zu finden:

- Lässt sich der Strafvollzug anders denken?
- Gibt es realistische Möglichkeiten, dass Täter und Opfer versöhnt aus dem Prozess von Schuld und Strafe herauskommen?
- Was braucht das Gemeinwesen – die Gesellschaft – das Gemeinwohl?
- Was hat die Gesellschaft, was haben wir davon, wenn ein konstruktiver Weg gefunden wird, an dem alle Beteiligten mitwirken?

Es gibt ein Modell, das versucht, diese Fragen zu beantworten – der Ansatz des „Restorative Justice“.

4. „Restorative Justice“ als neues Paradigma

„Restorative Justice“ ist kein formales Rechtsparadigma, sondern ein Rechtsparadigma als Beziehungsparadigma („restore“ bzw. „Restorative“ statt „retributive“ bzw. „Revenge“). Historisch geht „Restorative Justice“ auf alte indigene Traditionen zurück: der Idee des uBuntu im südlichen Afrika, den Stammestraditionen der Lakotas in Nordamerika, der Maori in Neuseeland oder der Aborigenes in Australien.

„Restorative Justice“ ist ein Prozess „Dinge so gut wie möglich in Ordnung zu bringen“(„to make things right“)[14]. Das schließt ein:

- die Folgen einer Straftat, wie Sicherheit und die Heilung von körperlichen und seelischen Verletzungen und Beziehungen, zu begleiten.
- die Ursachen einer Straftat, wie Sucht, Mangel an sozialen Fähigkeiten oder Arbeitslosigkeit oder eigenen Ressourcen, Mangel an moralischen und ethischen Maßstäben, zu begleiten.

Im Paradigma des „Restorative Justice“ gilt Verbrechen als eine Zerstörung von Beziehungen und die Folgen von Kriminalität als Wunden.
Die Sprache des „Restorative-Justice“ ist dementsprechend eine Beziehungssprache:

- Der Schmerz des Einen ist der Schmerz aller!
- Verbrechen ist eine Wunde der Gemeinschaft!
- Verletzungen schaffen Verpflichtungen!
- Verbrechen braucht Heilung der Täter, der Opfer und des Gemeinwesens!

In den „Restorative Justice“-Konzepten spielt die moralische Schuld bzw. Verantwortung des Individuums gegenüber dem Opfer und der Gemeinschaft eine große Rolle: Ohne eine nachvollziehbare Reue und einem Eingeständnis des Täters, am Geschehen verantwortlich zu sein, ist der Prozess zum Scheitern verurteilt.

[14] dazu: H. Zehr, The little book of Restorative Justice, aaO: “It is a philosophy that addresses conflict that can underpin all our interactions and relationships.“

Der Täter soll sich schämen, um anschließend durch Symbole und Rituale der Vergebung und Versöhnung in die Gemeinschaft reintegriert zu werden („Reintegrative Shaming“[15]).

„Restorative Justice“ arbeitet in kooperativen Strukturen: primäre und sekundäre Opfer und deren Familien, Täter und ihre Familien, Vertreter des Gemeinwesens und der Politik, Kirchenvertreter und Vertreter von Schulen und andere werden einbezogen.

Unmittelbar nachdem für die Sicherheit von Opfer, Täter und Gemeinwesen gesorgt ist, versteht man im „Restorative Justice“ die Situation:

- als Lernsituation für den Täter, neue Wege und Handlungsmuster zu lernen und sich neu als Mitglied eines Gemeinwesens zu verstehen;
- als Heilungssituation für das Opfer, indem Beratung, Therapie und andere Hilfen gewährt werden;
- als Orientierungssituation für das Gemeinwesen. „Restorative Justice“ ermuntert kommunale Institutionen – eingeschlossen kirchlicher Institutionen – zu einer Rolle, moralische und ethische Standards zu etablieren, um neue, nachfolgende, verantwortliche Strukturen zu schaffen, weil diese der Schlüssel zu einem (re)integrativen, vertrauensvollen Gemeinwesen sind.

Im „Restorative Justice“ geht es um die Übernahme von Verantwortung[16] beim Täter und um die Förderung der Sprachfähigkeit beim Opfer, damit der Täter seine Tat verstehen und bereuen kann.[17]

Die Gefahr des bisherigen Strafrechts besteht darin, dass sich Gemeinwesen, Opfer und Täter zu einer weiteren Entfremdung entwickeln – es kommt auf allen Seiten zu mehr Beschädigung, Respektlosigkeit, Unfähigkeit, Unsicherheit und weniger Kooperation mit dem Gemeinwesen.

Die Chance im „Restorative Justice“ besteht darin, Ungerechtigkeit zu erkennen (Reue, Scham), Gerechtigkeit wiederherzustellen (Wiedergutmachung und Gnade) und die Zukunft zu klären, sodass alle Teilnehmer sicherer sind und respektvoller, befähigter und kooperativer miteinander umgehen – die Gesellschaft wird sicherer!

© Friedrich Schwenger, Northeim 2016

[15] J. Braithwaite, Crime, shame and reintegration, Cambridge 1989
[16] Diese Verantwortung gibt es als Verantwortung vor dem Gesetz, Verantwortung vor Dir und mir (Täter-Opfer-Community) und als Verantwortung vor Gott (spirituelle Dimension).
[17] „I am recognized“ = Confirmation act („Ich bin erkannt“)-„I am able“ = Capability act („Ich bin fähig“ – „Ich kann“)